

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft 1-Fach (Kern-), Haupt- und Nebenfach vom 09.12.2009

Geändert am 18.03.2014

Geändert am 1.08.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 14. Januar und am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 16/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft der Fachbereiche II und IV an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Kernfach oder Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihende Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Beherrschen der gängigen internetbasierten Kommunikationstechnologien) vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft wird als 1-Fach(Kern-), Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Nebenfächern Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie. Das Nebenfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Hauptfächern Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft können mündliche Prüfungen sowohl als Einzel- wie als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft dauern mündliche Prüfungen zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60, 90 oder 150 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft dauern praktische Prüfungen 30, 60 oder 90 Minuten; die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 10 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Medienpraktische Werkstücke (z. B. Textbeiträge, Konzepte, Video- oder Audiobeiträge, grafische Ausarbeitungen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
2. Kürzere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Recherchedokumentationen, Essay, Ausarbeitungen und Analysen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann, sofern das Fach Medien-Kommunikation-Gesellschaft „1-Fach(Kern-) und Hauptfach“ ist, auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§12 Auslandsstudium

Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden.

§ 13 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 09.12.2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Der Dekan

des Fachbereichs IV

Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang

Bachelor-Studiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

1. Modulplan für den 1-Fach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-se-mester	SWS	LP	Prüfungs-vo-raussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 100: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2.	Modul 101: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Medienstrukturen)	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	Modul 102: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4.	Modul 103: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1-2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	Modul 104: Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
6.	Modul 105: Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
7.	Modul 106: Empirische Medienforschung	2	5	10	keine	Klausur (90 Min.)
8.	Modul 107: Medien und Gesellschaft	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
9.	Modul 108: Medienanalyse	3/4	6	15	keine	3 Teilprüfungen (schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung) (Notenanteil je 1/3)
10.	Modul 109: Medienrezeption	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
11.	Modul 110: Journalismus und Öffentliche Kommunikation	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
12.	Modul 111: Medienpraxis	2-5	6	20	keine	4 Teilprüfungen 3 Medienpraktische Werkstücke:

						a) Journalistisches Schreiben (50%) b) Medienpraxis I (25%) c) Medienpraxis II (25%) Praktikumsbericht (12 LP, nicht benotet)
13.	Modul 112: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung: Forschungs- und Medienprojekt (Projektseminare)	5	4	10	keine	Hausarbeit
14.	Modul 113: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2-6	6	15	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
15.	Modul 114: Forschungskolloquium zur Bachelorarbeit	6	2	8	keine	Schriftliche Ausarbeitung
16.	Modul 115: Bachelorarbeit	6	--	12	keine	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Wahl aus einem der nachfolgend genannten Module.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 116: Betriebswirtschaftslehre	2-5	8	10	keine	2 Teilprüfungen a) Klausur (60 Min.) (50%) b) Klausur (60 Min.) (50%)
2.	Modul 117: Wirtschaftsinformatik	2-5	4	10	keine	2 Teilprüfungen a) Klausur (60 Min.) (50%) b) Klausur (60 Min.) (50%)
3.	Modul 118: Medien, Sprache, Kultur	2-5	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
4.	Modul 119: Politikwissenschaft	2-5	4	10	keine	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Medienwissenschaft.

2. Modulplan für den Hauptfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-se-mester	SWS	LP	Prüfungs-vo-raussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 200: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2.	Modul 201: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Medienstrukturen)	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	Modul 202: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4.	Modul 203: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	Modul 206: Empirische Medienforschung	2	5	10	keine	Klausur (90 Min.)
6.	Modul 208: Medienanalyse und Medienrezeption	3-5	6	15	keine	2 Teilprüfungen,: a) Medienanalyse: schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung (Notenanteil 50%) b) Medienrezeption: Hausarbeit (Notenanteil 50%)
7.	Modul 211: Medienpraxis	2-5	6	15	keine	4 Teilprüfungen 3 Medienpraktische Werkstücke: a) Journalistisches Schreiben (50%) b) Medienpraxis I (25%) c) Medienpraxis II (25%) Praktikumsbericht (7 LP, nicht benotet)
8.	Modul 212: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung: Forschungs- und Medienprojekt (Projektseminare)	5	4	10	keine	Hausarbeit

9.	Modul 214: Forschungskolloquium zur Bachelorarbeit	6	2	8	keine	Schriftliche Ausarbeitung
10.	Modul 215: Bachelorarbeit	6	--	12	keine	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Wahl aus einem der nachfolgend genannten Module.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 207: Medien und Gesellschaft	3-5	4	10	keine	Hausarbeit
2.	Modul 210: Journalismus und Öffentliche Kommunikation	3/5	4	10	keine	Hausarbeit
3.	Modul 213: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	3-5	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Modulplan für den Nebenfach-Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 400: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	2 Teilprüfungen: Klausur (60 Min.) (Notenanteil je 50 %)
3.	Modul 402: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
4.	Modul 407: Medien und Gesellschaft	3-5	4	10	keine	Hausarbeit
5.	Modul 411: Medienpraxis	2-5	2	10	keine	2 Teilprüfungen a) Medienpraxis I b) Praktikumsbericht (8 LP, nicht benotet)
6.	Modul 420: Wahlmodul Medienwissenschaft	3-6	4	10	keine	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Es ist entweder Modul 413 oder die beiden Module 404/405 zu wählen.

Nr.	Modulname	Regel-se- mester	SWS	LP	Prüfungs-vo- raussetzung (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Stu- dienleistungen</i>
1.	Modul 404: Grundzüge der Soziologie I	3-6	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
2.	Modul 405: Grundzüge der Soziologie II	3-6	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
3.	Modul 413: Medien aus in- terdisziplinärer Perspektive	3-6	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!